

Informationsblatt zu den Leistungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe

Inhalt:

- 1. Grundlagen**
- 2. Steuerfreiheit**
- 3. Nicht-Pfändbarkeit**
- 4. Nicht-Anrechnung auf Sozialleistungen**
- 5. Umgang mit unverbrauchten Stiftungsleistungen im Todesfall**
- 6. Keine Änderungen bei der Betreuungsvergütung**
- 7. Keine Anlagepflicht**

1. Grundlagen

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe (im Folgenden: Stiftung) ist zum 1. Januar 2017 vom Bund, von den Ländern und von den Kirchen errichtet worden und hat zum Ziel, Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, in Ergänzung zum gesetzlichen Sozialleistungssystem bei der Bewältigung heute noch bestehender Folgewirkungen zu unterstützen. Dafür sollen die damaligen Verhältnisse und Geschehnisse in den Einrichtungen öffentlich anerkannt und wissenschaftlich aufgearbeitet sowie das den Betroffenen widerfahrene Leid und Unrecht durch Gespräche individuell anerkannt werden. Ferner sollen Betroffene, bei denen aufgrund erlittenen Leids und erlebten Unrechts während der Unterbringung heute noch eine Folgewirkung besteht, eine einmalige pauschale personenbezogene Geldleistung zur selbstbestimmten Verwendung erhalten. Menschen, die während der Unterbringung dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und deren Rentenansprüche sich aufgrund nicht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge gemindert

haben, sollen einen pauschalen einmaligen Betrag als finanziellen Ausgleich für entgangene Rentenansprüche (Rentenersatzleistung) erhalten.

Die Leistungen der Stiftung erfolgen auf freiwilliger Basis, d. h. auf die Erbringung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Steuerfreiheit

Die Leistungen der Stiftung sind steuerfrei (Erlass des Bundesfinanzministers vom 20. Februar 2017, GZ: IV C3-S 2342/16/10003) und unterliegen somit nicht der Einkommenssteuerpflicht.

3. Nicht-Pfändbarkeit

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und zur Zivilprozessordnung (ZPO) sind die Leistungen der Stiftung nicht pfändbar.

Nach **§ 851 Absatz 1 ZPO** sind Forderungen nur dann pfändbar, wenn sie auch übertragbar sind. Nach **§ 399 Alternative 1 BGB** kann eine Forderung dann nicht übertragen werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Empfänger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen könnte. Dies ist bei höchstpersönlichen und bei zweckgebundenen Ansprüchen der Fall.

Die einmalige pauschale personenbezogene Geldleistung und die Rentenersatzleistung der Stiftung haben einen höchstpersönlichen Charakter, da sie ausschließlich den Betroffenen persönlich zugutekommen sollen. Eine Leistung an Andere würde ihren Charakter verändern.

Zudem sind die Leistungen zweckgebunden. Sie dienen jeweils der Abmilderung eines während der seinerzeitigen Unterbringung in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen höchstpersönlich erlittenen Leids und Unrechts und einer daraus resultierenden heute noch bestehenden Folgewirkung. Die beabsichtigte Entlastung kann nur dann eintreten, wenn den Betroffenen die Leistungen verbleiben, d. h. wenn sie unpfändbar sind.

Eine Auszahlung der einmaligen pauschalen Geldleistung und Rentenersatzleistung, die ausschließlich freiwillig und personenbezogen erfolgt, an Dritte oder Gläubiger würde somit den Zweck und Leistungsinhalt grundlegend verändern.

In einem mit der Stiftung vergleichbaren Fall hat der **Bundesgerichtshof** in einer **Entscheidung vom 22. Mai 2014** (Az. IX ZB 72/12) die Unpfändbarkeit von Leistungen festgestellt, die zur Befriedung und zum Ausgleich von Folgeschäden gewährt werden¹: „Die Entschädigung sollte unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit (...) dem Opfer persönlich zugutekommen. Die zuerkannte materielle Leistung dient allein dem Zweck, in Anerkennung des Leids des Opfers die Folgen seiner Traumatisierung zu mildern und dem Opfer bei der Bewältigung belastender Lebensumstände zu helfen. Die mit der Zahlung beabsichtigte Entlastung kann nur eintreten, wenn die Leistung aus der Sphäre des Schädigers herrührt, es also bei dem ursprünglichen Schuldner und dem ursprünglichen Gläubiger der materiellen Leistung verbleibt. Dies stellt ein besonders schutzwürdiges Motiv des Leistungsschuldners dar.“

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof ein früheres **Urteil vom 24. März 2011** (Az. IX ZR 180/10)² bekräftigt.

¹ Im zugrundeliegenden Fall ging es um die Pfändbarkeit von Leistungen der katholischen Kirche für Opfer sexuellen Missbrauchs.

² Im zugrundeliegenden Fall ging es um die Pfändbarkeit von Entschädigungszahlungen für Menschenrechtsverletzungen auf Grundlage eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

4. Nicht-Anrechnung auf Sozialleistungen

Eine Anrechnung der Leistungen der Stiftung als Einkommen auf Renten- oder andere Sozial- bzw. Transferleistungen erfolgt nicht. Die Leistungen sind nach dem Willen der Errichter auch nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Nach § 11a Absatz 5 Nummer 1 des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) bzw. § 84 Absatz 2 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) sind bei der Gewährung von Renten oder anderen Sozial- und Transferleistungen Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre bzw. eine besondere Härte bedeuten würde.

Dies trifft auf die Leistungen der Stiftung zu:

1. Es handelt sich um freiwillige Leistungen aus einer nichtrechtsfähigen privatrechtlichen Stiftung, auf deren Erbringung die Betroffenen keinen Rechtsanspruch haben.
2. Die Berücksichtigung als Einkommen wäre für die Betroffenen grob unbillig bzw. würde für die Betroffenen eine unbillige Härte darstellen, weil eventuelle privatrechtliche Schadenersatzansprüche aufgrund des großen zeitlichen Abstands zu den Ereignissen bereits verjährt sind und die beabsichtigte Funktion der Leistungen einer Anerkennung und Befriedung entwertet wäre.

Aufgrund der besonderen Zweckbestimmung der Leistungen der Stiftung zur Minderung von Folgewirkungen aus dem während der Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder stationären psychiatrischen Einrichtung erfahrenen Leid und Unrecht ist auch bei der Vermögensprüfung eine besondere Härte im Sinne von § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 SGB II bzw. § 90 Absatz 3 SGB XII gegeben.

5. Umgang mit unverbrauchten Stiftungsleistungen im Todesfall

Zu Lebzeiten der Betroffenen erfahren die Leistungen der Stiftung im Recht der Sozialhilfe eine besondere Schonung. So werden sie im Rahmen der sozialrechtlichen Bedarfsermittlung weder als Einkommen noch als Vermögen berücksichtigt (siehe oben, Punkt 4.). Mit dem Tode der Betroffenen entfällt dieser Schutz jedoch. Hintergrund ist der höchstpersönliche Charakter der Stiftungsleistungen als Kompensation für erlittenes Unrecht.

Die unverbrauchten Stiftungsleistungen unterliegen nach dem Tod Betroffener den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Diese sehen vor, dass das Vermögen der Verstorbenen im Todesfall als Ganzes auf ihre Erben übergeht. Gemäß § 102 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB XII sind die Erben dann grundsätzlich zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe der letzten 10 Jahre verpflichtet, soweit diese Kosten das Dreifache des Grundbetrages nach § 85 Absatz 1 SGB XII übersteigen. Der Kostenersatz ist jedoch auf den Wert des Nachlasses beschränkt und gilt gemäß § 102 Absatz 5 SGB XII nicht für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Ferner ist der Kostenersatz gemäß § 102 Absatz 3 Nr. 2 SGB XII nicht durch den Träger der Sozialhilfe geltend zu machen, soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrag von 15.340 Euro liegt und wenn die/der Erbe/in die/der Ehegatte/in oder Lebenspartner/in der leistungsberechtigten Person oder mit dieser verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tod der leistungsberechtigten Person mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt hat. Der Kostenersatz scheidet laut § 102 Absatz 3 Nr. 3 SGB XII zudem aus, wenn er eine besondere Härte bedeuten würde.

6. Keine Änderung bei der Betreuervergütung

Der Erhalt der Leistungen der Stiftung (einmalige pauschale personenbezogene Geldleistung und Rentenersatzleistung) bewirkt keine Änderung bei der Betreuervergütung.

Die Leistungen der Stiftung gehören nicht zum Einkommen oder Vermögen, das Betreute zur Bestreitung der Kosten von Betreuern/Betreuerinnen einsetzen müssen. Einkommen und Vermögen ist nur einzusetzen, soweit es verwertbar und die Verwertung zumutbar ist (§ 1836c BGB i. V. m. §§ 87, 90 SGB XII). Dies ist nicht der Fall, wenn die Verwertung für die Leistungsberechtigten eine Härte bedeuten würde (siehe oben, Punkt 4.).

7. Keine Anlagepflicht

Die Errichter der Stiftung haben im Sinne von § 1803 BGB entschieden, dass die Regelung des § 1908i i. V. m. § 1806 BGB, nach der Betreuer/innen das zum Vermögen der Betreuten gehörende Geld verzinslich anzulegen haben, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist, für die Leistungen der Stiftung nicht gilt. Aus diesem Grund bestimmt die Stiftung Anerkennung und Hilfe in ihren Entscheidungen in jedem konkreten Einzelfall, dass die genannte Verpflichtung zur verzinslichen Anlage nicht für die Stiftungsleistungen besteht.

Die Stiftungsleistungen sollen dazu dienen, einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen zu leisten. Betroffene sollen über die Leistungen in ihrem Rahmen eigenverantwortlich verfügen können. Da eine verzinsliche Anlage in der Regel längerfristig erfolgt, birgt sie die Gefahr, dass die Stiftungsleistungen nicht zur freien Verfügung stehen und somit auch nicht der Verbesserung der Lebenssituation des Betroffenen dienen können.

Durch die Befreiung von der Anlagepflicht ist eine verzinsliche Anlage nicht ausgeschlossen. Auf Wunsch des Betroffenen können die Leistungen der Stiftung verzinslich angelegt werden.

Wurden Stiftungsleistungen bereits verzinslich angelegt, können Betreuer beim zuständigen Betreuungsgericht nach § 1817 BGB eine Befreiung von der Anlagepflicht beantragen.